



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- Aktueller Stand der Umsetzung

Gliederung

1. Ziel des BTHG
2. Systematik - Verhältnis der Teile zueinander
3. Wesentliche Regelungsbereiche
4. Wann tritt was in Kraft?
5. Aktueller Stand der Umsetzung
6. Fragen und Diskussion

1. Ziel des BTHG

1. Ziel des BTHG

- Die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention**.
- Die Verbesserung der **Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger** („wie aus einer Hand“).
- Die Weiterentwicklung der **personenzentrierten** Eingliederungshilfe und die Herauslösung aus dem „**Fürsorgesystem**“ der **Sozialhilfe**.
- Die Weiterentwicklung des **Schwerbehindertenrechts**.
- Die Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro.
- Verhinderung einer neuen Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe.

1. Ziel des BTHG

Menschenrechtlicher Ansatz

- Emanzipation
- Wunsch- und Wahlrecht
- Inklusion

1. Ziel des BTHG

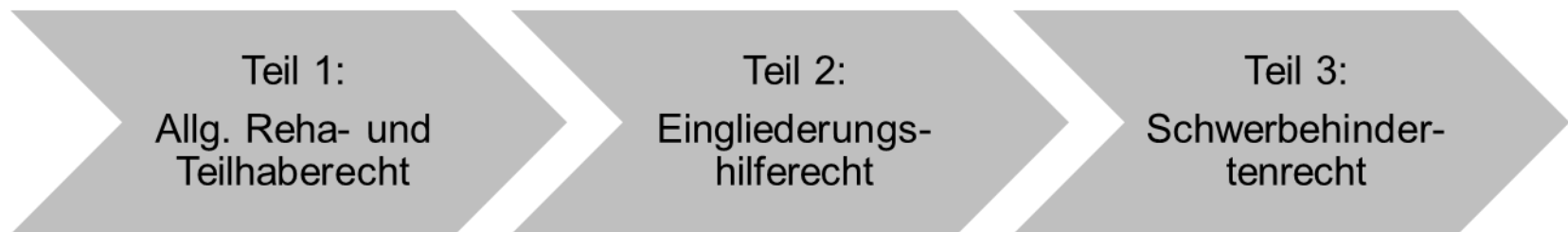
Personenzentrierung

- Behinderungsbegriff
- De-Institutionalisierung helfender Beziehungen
- Individuelle Bedarfsermittlung
- Sozialraumorientierung

2. Systematik - Verhältnis der Teile zueinander

2. Systematik - Verhältnis der Teile zueinander

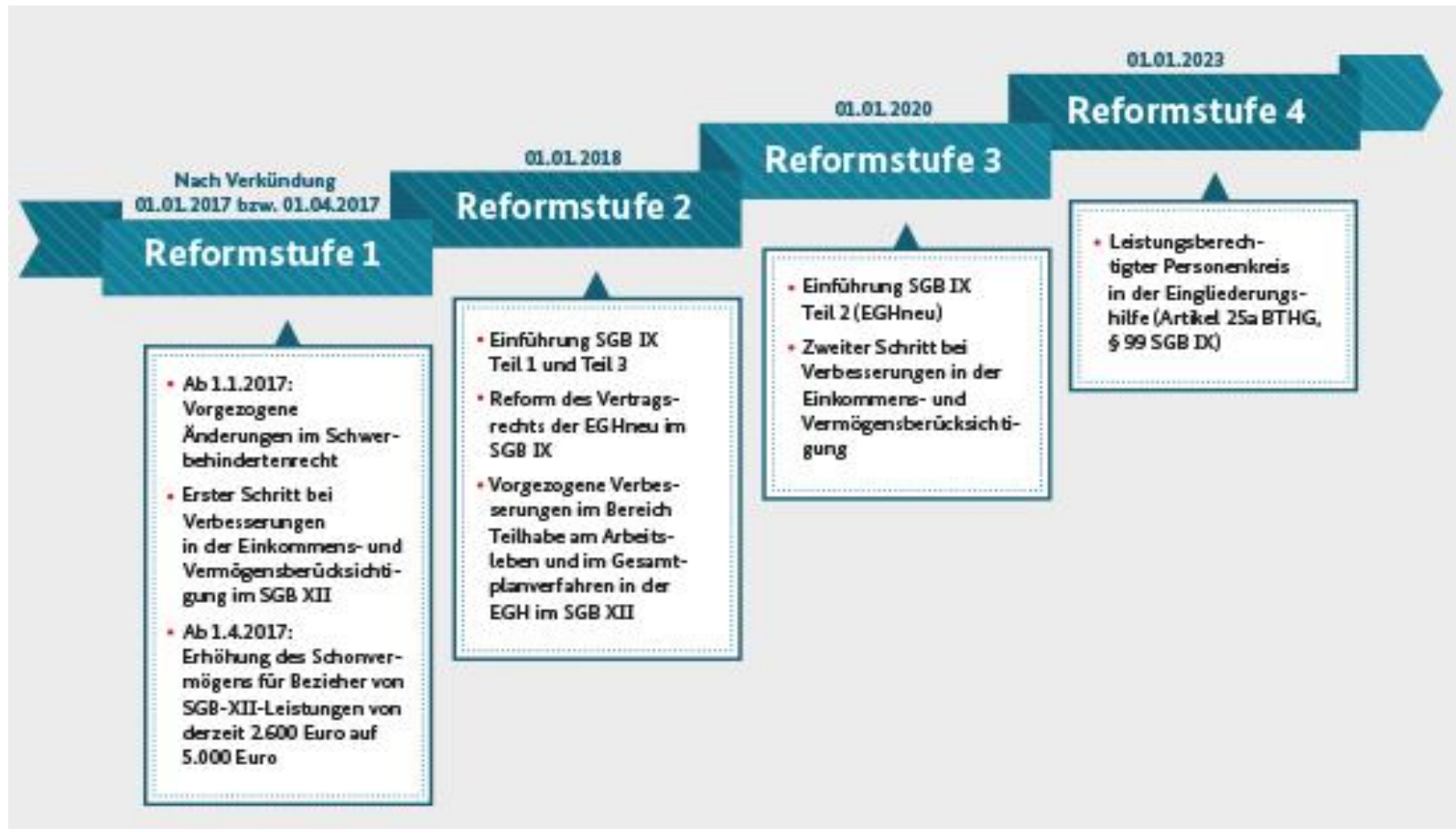
- BTHG ist als Artikelgesetz ausgestaltet
- Artikel 1: Neufassung des SGB IX in drei Teilen



- Änderungen in anderen Gesetzen:



2. Systematik - Verhältnis der Teile zueinander



3. Wesentliche Regelungsbereiche

3. Wesentliche Regelungsbereiche

Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



Maßnahmen

Staatliche Stellen müssen früher handeln und neue Modellvorhaben sollen Erwerbsunfähigkeit verhindern

Ein Reha-Antrag reicht zukünftig aus, um Rehaleistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten

Unabhängige Beratungsstellen leisten Hilfe zur Selbsthilfe

Z.B. ein Budget für Arbeit schafft neue Übergänge in Arbeit und neue Assistenzleistungen wie im Masterstudium werden möglich

Mehr Rechte und Ansprüche für Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstattträten

Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und die Einkommens- sowie Vermögensanrechnung deutlich verbessert

Durch bessere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie Sanktionsmöglichkeiten können Leistungsträger besser gesteuert werden

Ziele

... damit chronische Erkrankungen gar nicht erst entstehen und Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt!

... damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist!

... damit Menschen mit Behinderung in der Lage sind, mehr selbst zu bestimmen!

... damit Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe besser möglich wird!

... damit Menschen mit Behinderung mehr mitbestimmen können!

... damit mehr vom eigenen Einkommen bleibt und Partner nicht mehr mitbezahlen müssen!

... damit Leistungen auch erbracht und eine gute Qualität sichergestellt werden kann!

§ Bundesteilhabegesetz

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

4. Wann tritt was in Kraft?

4. Wann tritt was in Kraft?

Seit 2017

- Erweitertes Führungszeugnis für alle Beschäftigten auch bei Betreuung Erwachsener bei Einstellung und regelmäßige Wiederholung.
- Erhöhung Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf 52 €.
- Gleichrang der Pflege bleibt erhalten:
Leistung aus einer Hand EGH,
Kostenerstattungsanspruch EGH → Pflege.
- Verhältnis EGH zur Hilfe zur Pflege: Lebenslagenmodell.
- Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe von 2.600 € auf 5.000 €.

4. Wann tritt was in Kraft?

Seit 2018

- Regelungen zum neuen Vertragsrecht im SGX IX (Teil 2 Kapitel 8).
- Übergangsregelung zum Vertragsrecht § 139 SGB XII.
- Regelungen zum Gesamtplanverfahren nach Artikel 12 (betrifft noch nicht die Barbetragsregelung).
- Zwingende Einbeziehung der Pflegekasse im Teilhabeplanverfahren und im Gesamtplanverfahren (beratend), wenn Anhaltspunkte für Pflegebedarf bestehen.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsanbietern und bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit).

4. Wann tritt was in Kraft?

Ab 2020

- Leistungsberechtigter Personenkreis bleibt wie bisher, wissenschaftliche Evaluierung und modellhafte Erprobung bis Ende 2022.
- § 43a SGB XI bleibt erhalten: Ausweitung auf WBVG-Wohnsettings, die vergleichbar mit vollstationärem Angebot sind.
- Die Regelung zur Zumutbarkeit stärkt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, wenn es um private Lebensführung geht (spielt beim „Zwangspoolen“ eine wichtige Rolle).
- Auf Wunsch des Leistungsberechtigten ist individuellem Wohnen der Vorrang gegenüber besonderen Wohnformen zu geben.

4. Wann tritt was in Kraft?

Ab 2020

- Festlegung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens über den Anteil des Regelsatzes, der Leistungsberechtigten als Barmittel im Rahmen der Existenzsicherung zur Verfügung bleiben soll.
- Regelungen für den Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung.
- Erweiterte Umsetzungsbegleitung für modellhafte Erprobung der neuen Regelungen, Fördermittel des Bundes gehen an Leistungsträger.

4. Wann tritt was in Kraft?

Ab 2023

- Einführung des neuen Begriffs „Leistungsberechtigter Personenkreis“ in § 99 SGB IX
Voraussetzung ist die Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes nach Artikel 25a Abs. 7.
Dieses legt dann fest:
 - die Anzahl der Lebensbereiche, die eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung begründen,
 - das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung,
 - die Inhalte der Lebensbereiche.

5. Aktueller Stand der Umsetzung

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

- Ziel ist die Stärkung der Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreieck oder im Wunsch nach einem Persönlichen Budget.
- Die EUTB wird niedrigschwellig und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern angeboten.
- Rd. 500 Beratungsangebote bundesweit
- Die Fachstelle Teilhabeberatung (FTB) unterstützt die regionalen Beratungsangebote fachlich und organisatorisch:
 - verpflichtende Grundqualifizierung
 - Vernetzung untereinander
 - Ausbau Peer Counseling

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Umsetzungsbegleitung

- Art. 25 Absatz 2 BTHG eröffnet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Ländern die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen zu begleiten.
- Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ beim Deutschen Verein:
 - Vertiefungsveranstaltungen in 2018 und 2019 für Fachpublikum
 - Regionalkonferenzen in 2018
 - Projektwebsite mit diversen Beteiligungsmöglichkeiten <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>
 - Einbindung von Menschen mit Behinderungen

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Forschungsvorhaben des BMAS

- „Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“
- Projektleitung:
 - Arbeitsgemeinschaft ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
 - transfer – Unternehmen für soziale Innovation
 - Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel
 - Dr. med. Matthias Schmidt-Ohlemann, DVfR
- Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018
- Abschlussbericht BT-DS 19/4500 vom 13.09.2018

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Forschungsvorhaben des BMAS - Ergebnis

- zahlreiche Menschen mit Behinderung wären von den Leistungen ausgeschlossen.
- Besonders stark betroffen:
 - psychisch kranke Menschen.
 - Menschen mit Suchterkrankungen.
 - Personen mit bestimmten Bedarfen, wie z.B. Bezieher von Hochschulhilfe und einzelner Hilfsmittel
 - Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Forschungsvorhaben des BMAS

- Vorläufiger Definitionsvorschlag

- § 99 Abs. 1 SGB IX sind Satz 2 und 3 zu ersetzen
- Neue Formulierung:
„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Aktivitäten und Teilhabe besteht, wenn die beeinträchtigte Person relevante praktische Lebensvollzüge in mindestens einem Lebensbereich nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann und nur durch personelle oder technische Unterstützung die Ausführung dieser Lebensvollzüge ermöglicht oder verbessert werden kann oder einer Verschlechterung vorgebeugt werden kann.“

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen der Länder

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern sowie Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu)
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen der Länder

- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken (§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu)

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der Länder (u. a. Öffnungsklauseln)

- Bestimmungen zur Komplexeleistung Frühförderung, darunter nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen (§ 46 Abs. 2 SGB IX) und andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen (§ 46 Abs. 5 SGB IX)
- Ermöglichung der Leistungen durch andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX) und Präzisierung der fachlichen Qualitätsstandards und Voraussetzungen für die Zulassung anderer Leistungsanbieter

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der Länder (u. a. Öffnungsklauseln)

- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße
(40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, 1.218 Euro für das Jahr 2018) im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Nähere Bestimmung über die Zusammensetzung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmungen zur Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu)

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Gesetzgeberische Gestaltungsspielräume der Länder (u. a. Öffnungsklauseln)

- Bestimmung, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat (§ 103 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung durch Rechtsverordnung (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Möglichkeit der Einführung anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX-neu)

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Die Ausführungsgesetze der Länder

- 11 Länder haben bereits Ausführungsgesetze für die Änderungen ab 2018:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.
Fünf dieser Länder regeln Änderungen ab 2020 in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren.
- 3 Länder befinden sich im Gesetzgebungsverfahren:
Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen
- Bremen und Niedersachsen haben noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt.

5. Aktueller Stand der Umsetzung

Fortführung der Hilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie

- § 54 Abs. 3 SGB XII bis zum 31. Dezember 2018 befristet
 - Geplante Gesetzesnovelle zum 01.01.2019:
Hilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie auch in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 als Leistung der Eingliederungshilfe.
- Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 ist die Leistung in § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX geregelt.

6. Fragen und Diskussion

6. Fragen und Diskussion

Und nun?

Das
BundesTEILHABEGesetz
umsetzen.



VIELEN DANK!

Kontakt

Klaus Lerch

Referent Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4

81737 München

Telefon: 089/30611-0

Mail: klaus.lerch@paritaet-bayern.de